



Einwohnergemeinde Tenniken

**Reglement über die
Benützung der öffentlichen
Räume im Schulhaus
Hofmatt**

(in Kraft seit 07.12.1998)

1. Dieses Reglement regelt die Benützung der öffentlichen Räume des Schulhauses Hofmatt im 1. Obergeschoss und im Dachgeschoss.

2. Das Raumangebot umfasst:

- Saal im 1. Obergeschoss für max. 100 Personen
- Küche im 1. Obergeschoss
- Mehrzweckraum im Dachgeschoss für max. 100 Personen

Die Räume können einzeln oder in Kombination gemietet werden.
Das Dachgeschoss kann nicht für Tanzanlässe verwendet werden.
Die Infrastruktur für die Verpflegung von 80 Personen ist vorhanden.
Die Grundinfrastruktur für Seminare und Tagungen ist vorhanden.

3. Die Räume können von

- erwachsenen Privatpersonen,
- öffentlichen Institutionen,
- Vereinen und
- Firmen

gemietet werden.

Der Wohnort ist unerheblich.

Die Benützung durch die politische Gemeinde ist prioritär.

4. Dauervermietungen auf unbestimmte Zeit sind nicht zulässig.

5. Der Gemeinderat bewilligt die Benützung auf schriftliches Gesuch hin frühestens ein halbes Jahr im voraus.

6. Der Gemeinderat regelt die Benützungsordnung im Anhang A, die Gebührenordnung im Anhang B.

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 07. Dezember 1998 in Kraft.

Benützungsordnung der öffentlichen Räume im Schulhaus Hofmatt

1. Sorgfaltspflicht

Die Benützer der Räume im Schulhaus Hofmatt tragen zu den ihnen überlassenen Räumen, dem Mobiliar und dem Inventar Sorge. Sie benützen die Räume zweckentsprechend und schonend. Ganzes Haus Rauchverbot.

2. Übergabe/Rückgabe

Die Räume werden durch die Gemeinde an die Benützer übergeben und wieder übernommen.

Die Übergabe und Rückgabe der Schlüssel mit dem Abnahmeprotokoll erfolgt während der ordentlichen Bürozeiten der Gemeindeverwaltung gegen Quittung.

3. Inventar

Die Gemeindeverwaltung erstellt die Inventarlisten und überwacht das Inventar.

4. Veränderung der Rauminhalte

Das Mobiliar insbesondere Stühle und Tische können für die Anlässe verändert werden. Bei der Rückgabe muss dieses Mobiliar im ursprünglichen Zustand übergeben werden. Bilder sowie Beleuchtungselemente dürfen nur durch die Hauswartung verändert werden.

5. Reinigung

- Die Säle sind in besenreinem Zustand und aufgestuhlt zurückzugeben.
- Tische und Stühle sind zu reinigen.
- Die Küche (inkl. Boden) und das Geschirr sind sauber gereinigt zurückzugeben.
- Die Toiletten, Lavabos und die Böden sind sauber gereinigt zurückzugeben.
- Nachreinigungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt. (Fr. 50.--/Std.)
- Der Kehrriech ist vom Benützer selbst zu entsorgen. Bei Nichteinhaltung werden die Kehrriechgebühren in Rechnung gestellt.

6. Verantwortlichkeit/Haftung

Die Benützer haften für die Zeit des Schlüsselbesitzes für allfällige Schäden und Verluste. Schäden und Verluste sind bei der Schlüsselrückgabe unaufgefordert zu melden.

Die Benützer sind sich bewusst, dass das Gebäude im Dorf steht; sie haben auf die Umgebung besonders in Bezug auf Nachtlärm Rücksicht zu nehmen. Sie sind für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung verantwortlich.

7. Schlussbestimmungen

Wird diese Benützungsordnung nicht eingehalten wird, kann der Gemeinderat eine Mietsperre auf unbestimmte Zeit erlassen.

Anhang B

Gebührenordnung

für die Benützung der öffentliche Räume im Schulhaus Hofmatt

Benützerkategorien	Saal 1. OG	Saal + Küche	Saal DG	Ganze Kombina- tion
A Auswärtige öffentliche Institutionen	50.--	150.--	50.--	200.--
B Vereine mit Sitz in Tenniken	-.--	100.--	-.--	150.--
C Auswärtige Vereine	150.--	300.--	150.--	450.--
D Firmen mit Sitz in Tenniken	100.--	200.--	100.--	300.--
E Auswärtige Firmen	150.--	300.--	150.--	450.--
F Privatpersonen mit Wohnort Tenniken	50.--	150.--	50.--	200.--
G Privatpersonen aus- wärts	150.--	300.--	150.--	450.--

Private Kochkurse unter 10 Personen	Fr. 150.--/Abend
Private Kochkurse über 10 Personen	Tarif F/G
Grundausrüstung für Seminare	Fr. 100.--

Bei Benützung der Küche ist das Geschirr inbegriffen.

Für Profitveranstaltungen kommt das Doppelte des entsprechenden Tarifs zur Anwendung (zuzüglich eine ev. Billetsteuer).

In begründeten Fällen und bei besonderen Anlässen kann der Gemeinderat ausserhalb der Gebührenordnung entscheiden.